



Rahmenbedingungen

Für Übungsleiterinnen und Übungsleiter
im Bereich Wasser

SPORT BEWEGT NRW!



www.lsb-nrw.de



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft
Landesverband Westfalen e.V.
Landesverband Nordrhein e.V.

swimpool
Schwimmverband NRW



Impressum

Redaktion/Inhalt:

Wolfgang Cech
Freia Dorna
Birte Feyerabend
Frank Rabe
Patrick Rodriguez Rubio
Ulrich van Oepen
Dirk Zamiara

Gestaltung

Komhus
Agentur für Kommunikation

Druck

?????

Fotos

www.lsb-nrw.de/bilddatenbank
– Andrea Bowinkelmann
– Lutz Leitmann (Seite 2)

Duisburg, November 2015

© Landessportbund Nordrhein-Westfalen
Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg

Alle Rechte vorbehalten.
Jede Form des Nachdrucks oder der sonstigen Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Herausgebers.

Inhalt

Vorwort	05
Einführung	07
Ziele, Rahmenbedingungen, Empfehlungen	
Definition der Rettungsfähigkeit	14
Das Deutsche Rettungsschwimm- abzeichen (DRSA) Bronze	14
Das Deutsche Rettungsschwimm- abzeichen (DRSA) Silber	16
Gesetzestexte aus dem BGB	18



Vorwort

Liebe Übungsleiter/-innen, liebe Trainer/-innen,
liebe Führungskräfte von Vereinen,

Sportvereine versuchen durch vielfältige Aktivitäten und Angebote zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung beizutragen. Sie erweitern unter anderem auch Angebote im Schwimmen, Spielen und Bewegen im Wasser, die einen unbestritten hohen Freizeitwert besitzen und ganzheitlich die Gesundheit fördern.

Ein Verein, der Fitnessangebote im Wasser, Schwimmkurse, Aquapower etc. anbietet, muss im Rahmen seiner Sorgfalts- und Haftungspflicht sicherstellen, dass die eingesetzten Übungsleiter/-innen den Anforderungen hinsichtlich der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht gerecht werden.

Die vorliegende Broschüre soll eine Hilfe zur Beurteilung der Frage sein, welche Bedingungen gegeben sein müssen, um sich sowohl als Veranstalter als auch als Übungsleiter/-in eines solchen Angebotes abzusichern.

Vorsitzender des Präsidialausschusses
Mitarbeiterentwicklung im
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.



Einführung

Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen von Sportgruppen sollten in der Lage sein, verantwortungsvoll Übungsstunden im Bereich „Wasser“ zu planen und durchzuführen.

Sie müssen Sicherheitsmaßnahmen treffen, Störgrößen berücksichtigen, Gefahren vorhersehen, die Lernorganisation in Hinblick auf die Rahmenbedingungen (Gruppengröße, Alter der Teilnehmenden, Beckentiefe etc.) abstimmen und die Aufsichtsführung wahrnehmen.

Bei Übungs- und Trainingseinheiten im Schwimmen wird die Rettungsfähigkeit analog zum Deutschen Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) in Bronze empfohlen.

Bei Wassersportaktivitäten wie Kanufahren, Rudern, Segeln, Surfen etc. und besonders gefahrenträchtigen Aktivitäten, die in Jugendfreizeiten in den vergangenen Jahren verstärkt nachgefragt werden (z.B. Wellenreiten, Body-Surfen, Brandungskajak, River-Rafting), sollten geschulte Fachkräfte eingesetzt werden, die das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) Silber besitzen und die Fachkompetenz der Fachsportart besitzen.

Wer den Empfehlungen dieser Broschüre folgt, erfüllt auch die Anforderungen der Rettungsfähigkeit gemäß Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ vom 01.12.2014 des Landes NRW.

Folgende Fragestellungen müssen berücksichtigt werden, wenn es um die Entscheidung geht, welche Qualifikation für den/die Übungsleiter/-in erforderlich ist:

1. Welche Rahmenbedingungen findet man vor?
2. Um welche Zielgruppe handelt es sich?
3. Wie viele Teilnehmer/-innen werden erwartet?
4. Welche Rettungsfähigkeit wird benötigt?

Der/die Übungsleiter/-in muss nach den §§ 823, 831 und 832 BGB (Gesetzestexte als Anlage) seiner/ihrer Sorgfalts-, Verkehrssicherungs-, Aufklärungs- und Aufsichtspflicht nachkommen.

Dazu gehören

- das Durchdenken möglicher Risikosituationen,
 - die das Schwimmen als Sportart mit sich bringt,
 - die das Element Wasser für den Übenden bringen kann,
 - die in der Schwimmstätte drohen, in der der Übungsbetrieb stattfinden wird,
 - die von einzelnen Teilnehmenden ausgehen.
- eine angemessene Planung und Durchführung des Schwimmangebots als ein Beitrag zur Unfallverhütung, z. B. durch
 - die richtige Wahl des Standortes:
 - alle Teilnehmenden im Wasser im Blick
 - Standort in Schwimmhallen
 z.B. › Fenster im Rücken, um Reflexe und Spiegelungen zu vermeiden

- durchdachte Organisationsformen:
 - beim Wasserspringen kleine Gruppen bilden
 - Kinder, die sich langweilen, sind „Risikofaktoren“
 - › daher beschäftigen!
 - Differenzierungsmaßnahmen einplanen
- die Berücksichtigung der methodischen Prinzipien.
 - Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen müssen sichere Schwimmer/-innen und im Besitz der Rettungsfähigkeit* analog den folgenden spezifizierten Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (DRSA) sein.
 - Sie müssen über die örtlichen Bestimmungen in Bädern informiert sein, die sich von dieser Informationsbroschüre unterscheiden können. Diesen ist dann Folge zu leisten.
 - Sie müssen über die Sicherheits- und Rettungseinrichtungen informiert sein, um ggf. sofort Hilfe leisten und evtl. Rettungsdienste alarmieren zu können.

Sie sollten den Erste-Hilfe-Schein in regelmäßigen Abständen erneuern, damit der Erste-Hilfe-Schein nicht älter als 2 Jahre ist.

Bei Kooperationsangeboten mit Schule ist diese Regelung zur Verlängerung der Erste-Hilfe Grundausbildung verpflichtend.

* Erläuterungen zur Definition der Rettungsfähigkeit finden Sie ab S.14

Weitere Hinweise:

Wichtig zu wissen ist, dass der/die Schwimmmeister/-in des Schwimmbades – auch wenn er/sie im Beckenbereich anwesend sein sollte – keine unmittelbar rechtsrelevante Aufsichtspflicht hat. Dies gilt vor allem, wenn das Becken ausschließlich für eine Sportgruppe reserviert ist. Die Aufsichtspflicht liegt hier einzig bei der Übungsleitung des Sportangebots.

Bei der Betreuung von **Erwachsenen** (über 18 Jahre) stehen Freiwilligkeit, Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung der Teilnehmenden im Vordergrund. Allerdings sollte die Übungsleitung auf mögliche Gefahren hinweisen und Absprachen mit den Erwachsenen treffen, um auf Notfälle angemessen reagieren zu können.

Bei der Leitung von **Kinder- und Jugendgruppen** muss neben der besonderen Aufsichts- und Sorgfaltspflicht von der Übungsleitung ein Rahmen geschaffen werden, der zur Erziehung zum Sicherheitsverhalten der Teilnehmenden führt.

Mit einer schriftlichen Einverständniserklärung gegenüber dem Verein übertragen die Eltern die Führung der Aufsicht auf den/der Übungsleiter/-in der Sportgruppe. Diese führen die ihnen obliegende Aufsichtspflicht regelmäßig durch:

- die Erteilung eingehender Belehrungen über mögliche Risiken,
- die regelmäßige Überprüfung des Verständnisses der erteilten Belehrungen,
- die regelmäßige Überprüfung möglicher Risikoquellen,
- Eingreifen bei Missachtung der Belehrungen,
- die Überwachung der Übenden, um möglicherweise Schaden auslösendes Verhalten zu unterbinden.

Dazu gehören auch feste Regeln neben den Baderegeln, die von allen berücksichtigt werden müssen:

- Der/Die Aufsichtsführende ist zuerst und zuletzt in der Schwimmstätte.
- Die Vollzähligkeit der Gruppe wird mehrfach überprüft, vor allem vor dem Betreten der Schwimmstätte, sofort nach dem Verlassen des Schwimmbeckens, vor dem Verlassen der Schwimmstätte.
- Kinder/Jugendliche müssen sich an- und abmelden, wenn sie die Schwimmhalle betreten/verlassen.
- Feste Zeichen – akustisch oder optisch – zur Aufmerksamkeit werden vereinbart.

Bei Kindern und Jugendlichen muss gewährleistet sein, dass die Aufsicht kontinuierlich, aktiv und präventiv geführt wird, d.h. dass der Standort der Aufsichtsperson so gewählt wird, dass sie alle Kinder im Blick hat.

Bei der Arbeit im tiefen Wasser gilt:

- Kinder im Wasser
 - › Aufsichtsperson außerhalb des Wassers
- Aufsichtsperson im Wasser
 - › Kinder außerhalb des Wassers

Bei der Arbeit mit Nichtschwimmern im höchstens brusttiefen Wasser sind Abweichungen von dieser Grundregel möglich.



Im Folgenden sind Beispielsituationen für „Angebote im und rund um 's Wasser" tabellarisch aufgelistet, zu denen Empfehlungen hinsichtlich der Qualifikation und des Umgangs mit der Situation des Übungsleiters / der Übungsleiterin geben werden.

Zielgruppe	Rahmenbedingungen	Empfehlung
Arbeit mit Erwachsenen	<ul style="list-style-type: none"> - allein mit der Sportgruppe und nach Beckenart - parallel mit anderen Sportgruppen ohne öffentlichen Badebetrieb - im öffentlichen Badebetrieb mit Wasseraufsicht - parallel mit anderen Sportgruppen im öffentlichen Badebetrieb mit Wasseraufsicht 	Rettungsfähigkeit* analog DRSA Bronze gültiger Erste Hilfe Nachweis (nicht älter als 2 Jahre)
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Lehrschwimmbecken , mit max. Wassertiefe von 1,20 m in abgeschlossenen Raum oder Gebäudeteil › Als „Mitaufsicht" könnten andere sichere Schwimmer/-innen (z.B. Eltern) um Hilfe gebeten werden.	Rettungsfähigkeit* analog DRSA Bronze gültiger Erste Hilfe Nachweis (nicht älter als 2 Jahre)
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Mehrzweckbereich (Sprung- und Schwimmbecken) und Nichtschwimmerbereich in einem Becken (mit und ohne Abtrennlinie) › Voraussetzung „Mitaufsicht" durch andere sichere Schwimmer/-innen Die Durchführung von Angeboten in zwei Hallen durch eine Aufsichtsperson ist grundsätzlich möglich.	Rettungsfähigkeit* analog DRSA Bronze gültiger Erste Hilfe Nachweis (nicht älter als 2 Jahre)

* Erläuterungen zur Definition der Rettungsfähigkeit finden Sie ab S.14

Zielgruppe	Rahmenbedingungen	Empfehlung
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Mehrzweckbecken mit steilabfallendem Beckenboden und mit Trennlinie (Sprung- und Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken) › Voraussetzung „Mitaufsicht" durch andere sichere Schwimmer/-innen Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> - Das Wasser im Nichtschwimmerteil darf nur schulterhoch sein - Die Anordnung muss erfolgen, dass für Nichtschwimmer nur der Aufenthalt im Nichtschwimmerteil erlaubt ist. 	Rettungsfähigkeit* analog DRSA Bronze gültiger Erste Hilfe Nachweis (nicht älter als 2 Jahre)
Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	Stehende und fließende Gewässer (Fluss, See, Baggersee, Meer ...) › Voraussetzung Schwimmer Grundsätzliche Bedingungen in freien Gewässern: <ul style="list-style-type: none"> - Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern muss vorliegen. - Zur Schwimmfähigkeit der Kinder/Jugendlichen muss eine schriftliche Aussage der Eltern vorliegen. - Nur bei öffentlichem Badebetrieb, wenn die Aufsicht gewährleistet wird. 	DRSA Silber gültiger Erste Hilfe Nachweis (nicht älter als 2 Jahre)

* Erläuterungen zur Definition der Rettungsfähigkeit finden Sie ab S.14

Definition der Rettungsfähigkeit

Das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) Bronze

- bei allen Aktivitäten im Schwimmbad
- nicht älter als 2 Jahre

Leistungen für Bronze (ab 12 Jahre):

- 200 m Schwimmen in höchstens 10 Minuten (je 100 m in Bauch- und Rückenlage mit Grätschschwung) ohne Armtätigkeit
- 100 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 4 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
- 3 verschiedene Sprünge aus 1 m Höhe
- 15 m Streckentauchen
- Tieftauchen (zweimal aus 2 – 3 m tiefem Wasser einen 5 kg Tauchring heraufholen einmal kopfwärts einmal fußwärts)
- 50 m Transportschwimmen (Schieben oder Ziehen)
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus der Halsumklammerung von hinten und Halswürgegriff von hinten
- 50 m Schleppen mit Kopf- oder Achselgriff und dem Standardfesselschleppgriff
- Kombinierte Übung die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - 20 m Anschwimmen in der Bauchlage, hierbei etwa auf halber Strecke Abtauchen auf 2 – 3 m Wassertiefe und Heraufholen eines 5 kg Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen und das Anschwimmen fortsetzen.
 - 20 m Schleppen eines Partners / einer Partnerin

- Demonstration des Anlandbringens
- Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Atmung und Blutkreislauf
 - Gefahren am und im Wasser
 - Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen
 - Vermeidung von Umklammerungen
 - Hilfe bei Verletzungen und Ertrinkungsunfällen, Hitze- und Kälteschäden



Das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) Silber

- bei allen Aktivitäten in stehenden und fließenden Gewässern
- nicht älter als 2 Jahre

Leistungen für Silber (ab 15 Jahre):

- 400 m Schwimmen in höchstens 15 Minuten (davon 50 m Kraul, 150 m Brust und 200m in Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit)
- 300 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 12 Minuten
1 Sprung aus 3 m Höhe
- 25 m Streckentauchen
- Tieftauchen (dreimal aus 3 – 5 m tiefem Wasser innerhalb von 3 min einen 5 kg Tauchring heraufholen)
- 50 m Transportschwimmen (Schieben und Ziehen) in höchstens 1:30 min
- Kenntnisse über „Befreiungsgriffe“
- 50 m Schleppen (Kopf- oder Achselgriff, Standardfesselschleppgriff beide Partner/-innen in Kleidung in höchstens 4 min)
- Kombinierte Übung
- Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Baderegeln
 - Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen
 - (Selbstrettung und einfache Fremdrettung)
 - Atmung und Blutkreislauf
 - Rechte und Pflichten bei Hilfeleistungen
 - Rettungsgeräte

Die Rettungsfähigkeit kann bei folgenden Institutionen erworben und von diesen nachgewiesen werden:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Nordrhein e.V.

Niederlasser Deich 293, 40547 Düsseldorf
Tel. 0211 53606-0

E-Mail: info@nordrhein.dlrg.de

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Westfalen e.V.

Köln-Berliner-Str. 49, 44287 Dortmund
Tel. 0231 442246-0

E-Mail: geschaefsstelle@westfalen.dlrg.de

Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg
Tel. 0203 3936680

E-Mail: info@swimpool.de

Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes Schulaufsichtsbehörden Institutionen der Lehrer/-innen Aus- und Fortbildung

Jede/-r Inhaber/-in eines Nachweises der Rettungsfähigkeit sollte überdenken, ob er/sie nur formal den Ansprüchen genügt oder tatsächlich in der Lage ist, im Ernstfall eine ertrinkende Person zu retten.

Neben diesen Empfehlungen sind die kommunalen und regionalen Anforderungen und Absprachen vor Ort von Vereinen/Übungsleitern/-innen zu berücksichtigen.

Gesetzestexte aus dem BGB

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
2. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen

1. Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.
2. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

1. Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
2. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.



Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0

Fax 0203 7381-616

E-Mail: Info@lsb-nrw.de

www.lsb-nrw.de